

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 15. August 2012

Nr. 34

Inhalt	Seite
21.03.2012 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012	810
17.07.2012 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012	812
07.03.2012 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jerze	814
07.03.2012 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ortschaften	817
02.08.2012 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	820
13.08.2012 - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung: Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Mehle	821

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	328.411.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	328.411.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.694.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.306.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.987.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.551.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.676.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.854.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	342.358.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	344.711.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.676.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.513.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 auf 55 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Hildesheim, 21.03.2012

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) hat das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 01.08.2012 unter dem Az. 32.11-10302-254 (12) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 19.03.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.08.2012 bis 24.08.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 13.08.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	328.411.200			328.411.200
ordentliche Aufwendungen	328.411.200			328.411.200
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.694.500			321.694.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.306.500		189.400	319.117.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.987.400			3.987.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.551.200	7.340.000		27.891.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.676.800	7.340.000		24.016.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.854.000	45.300		4.899.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	342.358.700	7.340.000		349.698.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	344.711.700	7.385.300	189.400	351.907.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.676.800 Euro um 7.340.000 Euro erhöht und damit auf 24.016.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, den 17.07.2012

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 01.08.2012 unter dem Az. 32.11-10302-254 (12) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16.07.2012 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.08.2012 bis 24.08.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 13.08.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jerze

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 07.03.2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung beschlossen

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige (Wahlgräber); Urnenstellen sind maximal zweistellige (Reihenstellen) oder maximal vierstellige Gräber (Wahlstellen).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichen und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird eine Grab- oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes (30 Jahre) verzichtet (z. B. wegen Umbettung; Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

1. für <u>Reihengräber (Einzelgrabstellen)</u> und <u>Reihenumenstellen</u>	
a) Reihengrabstelle	€ 800,00
b) Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 800,00
c) Reihenumenstelle (maximal zwei Urnen) – je Urne	€ 400,00
2. für <u>Wahlgräber (Doppelstellen)</u>	
a) Wahlgrabstellen	€ 1.250,00
1. als Dreierstelle	€ 1.750,00
2. als Viererstelle	€ 2.250,00
b) Wahlurnenstelle (maximal vier Urnen)	€ 1.750,00
- dritte und vierte Urne je	€ 850,00
3. für <u>Rasengräber (Einzelgrabstellen)</u>	
a) Rasengrabstelle mit Kennzeichnung	€ 1.100,00
b) Urnengrabstelle unterm Rasen mit Kennzeichnung	€ 1.100,00
c) Grabplatte mit Gravur incl. Einsetzen	€ 175,00
4. <u>Grabaushub und Anhügeln</u>	
a) Reihengrab, Rasengrabstelle oder Wahlgrab je Grabstelle	€ 500,00
b) Reihengrabstelle für ein Kind bis 6 Jahre	€ 400,00
c) Urnengrab je Urnenstelle	€ 150,00

Sonderleistungen wie z.B. Handaushub, felsiger oder steiniger Boden sowie Sandverfüllung werden gesondert nach Rechnung berechnet.

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle, Glockengeläut, Verwaltungsgebühren aus Anlass der Bestattung, die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, Gebühren für die jährliche Überprüfung von stehenden Grabmalen, die Abfallbeseitigung je Grabstelle und die Einebnung, Entsorgung und Abfuhr von Grabmalern und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist.

Sie ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden, außerdem müssen noch nicht in Rechnung gestellte Dienstleistungen bezahlt werden, die sich aus zwischenzeitlichen Änderungen der Friedhofsgebührenordnung ergeben.

5. für die <u>Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grabstelle</u>	€ 700,00
(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchstabe a) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)	
6. für die <u>Verlängerung oder den Widererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr</u>	
a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes nach Nr. 2	€ 15,00
b) bei Reihengräbern Reihenumenstellen nach Nr. 1 (mind. 5 Jahre)	€ 15,00

II. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung einer Umbettung	€ 40,00
2. Für die Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)	€ 150,00
3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung oder Einsaat von Rasen vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr	€ 20,00
4. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beigesetzt werden	€ 70,00
5. Einebnung und Entsorgung (soweit noch nicht erhoben) je Grabstelle	€ 100,00

§ 6 In-Kraft-Treten

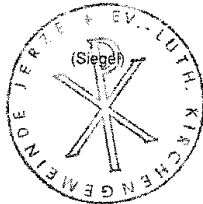
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

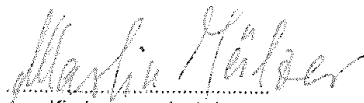
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Jerze, den 07.03.2012

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jerze
Kirchenvorstand


Pfarrer/in




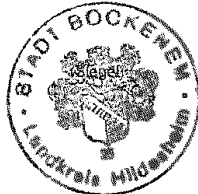

Kirchenverordneter/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Bockenem, den 05. Juli 2012

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister
i.A.


— (Ober-)Bürgermeister



.....
— (Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 17. Juli 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt





Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ortshausen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 07.03.2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige (Wahlgräber); Urnenstellen sind maximal zweistellige (Reihenstellen) oder maximal vierstellige Gräber (Wahlstellen).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichen und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grab- oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes (30 Jahre) verzichtet (z. B. wegen Umbettung; Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

1. für <u>Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenumnenstellen</u>	
a) Reihengrabstelle	€ 800,00
b) Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 800,00
c) Reihenumnenstelle (maximal zwei Urnen) – je Urne	€ 400,00
2. für <u>Wahlgräber (Doppelstellen)</u>	
a) Wahlgrabstellen	€ 1.250,00
1. als Dreierstelle	€ 1.750,00
2. als Viererstelle	€ 2.250,00
b) Wahlurnenstelle (maximal vier Urnen) - dritte und vierte Urne je	€ 1.750,00 € 850,00
3. für <u>Rasengräber (Einzelgrabstellen)</u>	
a) Rasengrabstelle mit Kennzeichnung	€ 1.100,00
b) Urnengrabstelle unterm Rasen mit Kennzeichnung	€ 1.100,00
c) Grabplatte mit Gravur incl. Einsetzen	€ 175,00
4. <u>Grabaushub und Anhügeln</u>	
a) Reihengrab, Rasengrabstelle oder Wahlgrab je Grabstelle	€ 500,00
b) Reihengrabstelle für ein Kind bis 6 Jahre	€ 400,00
c) Urnengrab je Urnenstelle	€ 150,00
Sonderleistungen wie z.B. Handaushub, felsiger oder steiniger Boden sowie Sandverfüllung werden gesondert nach Rechnung berechnet.	
Die Gebühr umfasst die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle, Glockengeläut, Verwaltungsgebühren aus Anlass der Bestattung, die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, Gebühren für die jährliche Überprüfung von stehenden Grabmalen, die Abfallbeseitigung je Grabstelle und die Einebnung, Entsorgung und Abfuhr von Grabmalern und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist. Sie ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegenden Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden, außerdem müssen noch nicht in Rechnung gestellte Dienstleistungen bezahlt werden, die sich aus zwischenzeitlichen Änderungen der Friedhofsgebührenordnung ergeben.	
5. für <u>die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grabstelle</u>	€ 700,00
(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchstabe a) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)	
6. für <u>die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr</u>	
a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes nach Nr. 2	€ 30,00
b) bei Reihengräbern Reihenumnenstellen nach Nr. 1 (mind. 5 Jahre)	€ 20,00
II. <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Für die Genehmigung einer Umbettung	€ 40,00
2. Für die Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)	€ 150,00
3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung oder Einsaat von Rasen vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr	€ 20,00
4. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beigesetzt werden	€ 70,00
5. Einebnung und Entsorgung (soweit noch nicht erhoben) je Grabstelle	€ 100,00

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Ortshausen, den 07.03.2012

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ortshausen
Kirchenvorstand


Pfarrer/in

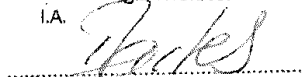


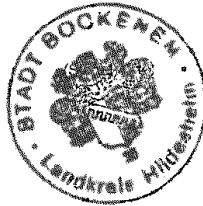

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

..... Bockenem den 05. Juli 2012

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister
i.A.


~~(Ober-)Bürgermeister~~

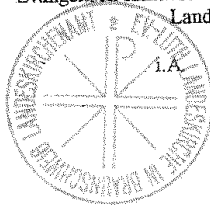


~~(Samt-)Gemeinde (Ober-)~~
~~Stadtdirektor~~

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 17. Juli 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt





**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

**Am Montag, dem 17. September 2012, um 14.00 Uhr,
findet im Kreishaus, in Zimmer 208 / 2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2012
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim für das Geschäftsjahr 2011 und Entscheidung über die Verwendung des an den Sparkassenzweckverband abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 7/2012
4. Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim – Vorlage-Nr. 8/2012
5. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 02.08.2012



Wegner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover**
Az.: Herten - 611 Mehle
010/1 - 3/12

30033 Hannover, 13.08.2012
Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-0
Fax: (0511) 30245-500

Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Mehle

In der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim 142, wird gemäß § 65 Abs.2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2012

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung. Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, der Gebietskarte und den Überleitungsbestimmungen liegt ab sofort für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich 2 (Bau- und Ordnungswesen) der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Besuchszeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus. Die Karte der Neuzuteilung liegt während der Dienststunden im Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in **Erläuterungsterminen am Dienstag, den 4. September** (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) **und am Mittwoch, den 5. September 2012** (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) in der Gaststätte „Tante Else“, Alfelder Straße 41, 31008 Elze-Mehle von Bediensteten des AfL bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt für die Stadt Elze und die Gemeinde Nordstemmen.